

Fütterungsrichtlinien 2021 nach Bio Suisse

gültig ab 1. Januar 2021

Steckbrief

Knospe-Tiere sollen artgerecht und möglichst vollständig mit Knospe-Futter gefüttert werden. Das Ziel «100 % Biofutter» ist bei den Wiederkäuern, Pferden und Kaninchen erreicht.

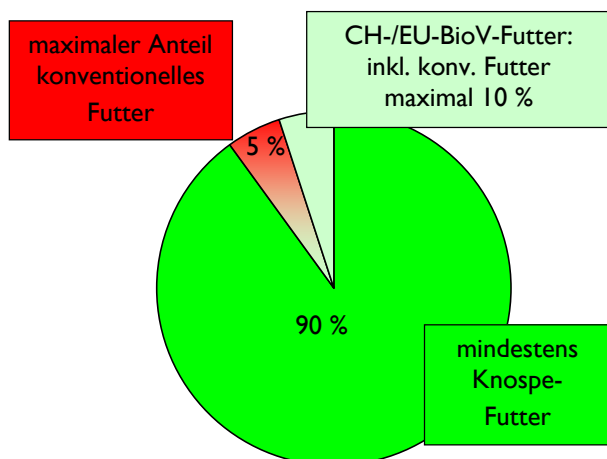
Schweine und Geflügel dürfen noch höchstens 5 % konventionelles Futter fressen, sofern es sich dabei um Eiweisskomponenten handelt.

Der Anteil an ausländischem Knospe-Futter für Wiederkäuer wird reduziert.



Schweine und Geflügel

Die Ration darf noch maximal 5 % Nicht-Biofutter enthalten, sofern es sich dabei um Eiweisskomponenten handelt.



Konventionelle Futterkomponenten

Für Schweine und Geflügel sind zugelassen (BS RL Teil II, Art. 4.2.4.2):

- Kartoffelprotein (mit InfoXgen-Bestätigung*)
- Maiskleber (mit InfoXgen-Bestätigung*)

- Bierhefe (mit InfoXgen-Bestätigung*)
- Molkereiabfälle für Schweine (bis 35 %, Details siehe BS RL Teil II, Art. 5.4.2)

Biofutterkomponenten nach CH- oder EU-BioV

Zusammen mit einem allfälligen konventionellen Futteranteil darf der Anteil CH- oder EU-BioV-Biofutter maximal 10 % ausmachen.

Für Nichtwiederkäuer zugelassen sind:

- Grundfutter (gemäss BS RL Teil II, Art 4.2.1.2)
- Dextrose
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Molkereiabfälle (gemäss BS RL Teil II, Art 5.4.2)
- Kräuter und Gewürze
- Riboflavinhaltige Fermentationsprodukte

* Formularbezug siehe Seite 3

BS RL = Bio Suisse Richtlinien

Beispiele von Futtermischungen für Nichtwiederkäuer

- 90 % Knospe + 5 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 5 % konventionell → erlaubt
- 90 % Knospe + 10 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 0 % konventionell → erlaubt
- 90 % Knospe + 3 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 7 % konventionell → nicht erlaubt

Beachten bei konventionellen Komponenten

- Konventionelle Komponenten dürfen nur als Einzel Futtermittel oder als Komponente eines zertifizierten Hilfsstoff-Knospe-Futters auf den Bio Suisse-Betrieb gebracht werden.
- Der konventionelle Futteranteil sinkt weiter. Das Ziel ist eine 100 % Biofütterung.

Den Schweinen muss täglich Gras, Heu oder eine Ackerkultur, bei der die ganze Pflanze geerntet wird, frisch oder siliert verfüttert werden. Geflügel wie Jung-hennen, Mastgeflügel und Legehennen sind Körner zu verabreichen.

Ausnahme Pensionspferde

Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf für Pensionspferde 10 % des gesamten Futterverzehrs betragen. In diesen 10 % können die Komponenten frei gewählt werden. Das Futter darf keine GVO-Komponenten gemäss Definition nach Schweizer Recht enthalten. Der konventionelle Futterzukauf erfolgt über den Besitzer oder die Besitzerin.

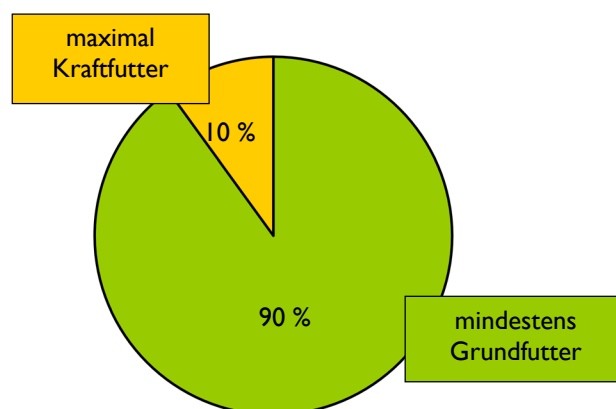
Die Ausnahme gilt nicht für betriebseigene Pferde. Diese unterliegen der 100 % Biofütterung.

Wiederkäuer, Pferde und Kaninchen

Grundfutterregelung

Die Wiederkäuer müssen einen minimalen Wiesenfuter- (frisch, siliert oder getrocknet) und Weidefutteranteil, gerechnet auf die Jahresration fressen. Dieser beträgt im Talgebiet 75 % und im Berggebiet 85 %.

Der restliche Teil der Ration kann aus übrigem Grundfutter bestehen. Ergänzend können maximal 10 %, ab 1.1.2022 maximal 5 % Kraftfutter (ausgenommen Mühlennebenprodukte) eingesetzt werden.



Definition Grundfutter

(BS RL Teil II, Art 4.2.1.2)

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streue
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch, siliert oder getrocknet (Herkunft Schweiz und direkte Nachbarländer)
- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird; frisch, siliert oder getrocknet
- Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel
- Futterrüben unverarbeitet
- Kartoffeln unverarbeitet
- Abgang aus Obst-, und Gemüseverarbeitung (Äpfel, Trauben, Karotten, Randen, etc.)
- Biertreber (Malztreber): mit InfoXgen-Bestätigung*
- Spelzen von Dinkel, Gerste, Hafer, Reis (bis 31.12.2021)
- Schalen von Sojabohnen, Kakaobohnen und Hirsekörnern (bis 31.12.2021)

Im Kasten nicht gelistete Futtermittel gelten als Kraftfutter.

Wiederkäuerfutter aus Schweizer Herkunft

Seit 1.1.2020 müssen 90 % des gesamten Futters Schweizer Knospe-Futter sein. Die restlichen 10 % können mit nachfolgend aufgelisteten Futtermitteln, die nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifiziert sind, abgedeckt werden. Ab 1.1.2022 besteht das gesamte Futter zu 100 % aus Schweizer Knospe-Anbau (ausgenommen Mühlennebenprodukte).

Biofutterkomponenten nach CH- oder EU-BioV

Wiederkäuer, Pferde und Kaninchen müssen vollumfänglich mit Biofutter gefüttert werden, davon 90 % in Knospe-Qualität. Bei den Wiederkäuern muss dieser 90 % Anteil Schweizer Herkunft sein. 10 % darf aus folgenden nach CH- oder EU-Bioverordnung produzierten Komponenten bestehen (gemäss BS RL Teil II, Art. 4.2.4.1):

- Raufutter (BS RL Teil II, Art 4.2.1.2)
- Dextrose

- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Johannisbrotbrocken (nur für Wiederkäuer, Pferde)
- Kräuter und Gewürze

Palmöl und Palmfett sind als Futtermittel verboten.

Nächste Etappe bei Wiederkäuern

- Ab 1.1.2022: 100 % des gesamten Futters muss aus Schweizer Knospe-Produktion sein.
- Ab 1.1.2022: Der maximale Kraftfutteranteil wird von 10 % auf 5 % reduziert.

Verzehr pro Tierkategorie

(BS RL Teil II, Art 4.2.1)

Der Verzehr dient zur Berechnung der maximalen Anteile Kraftfutter bei den Wiederkäuern und der maximalen Anteile konventionellen Futters bei Schweinen und Geflügel. Der «Verzehr pro Jahr» gilt als 100 %.

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr	
	dt TS pro DGVE	dt TS pro Tier oder Platz
Wiederkäuer ¹ (Milchkühe 5000 kg Milch) ²	55	
Tiere der Pferdegattung	55	
Übrige Raufutterverzehr	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17 pro Platz
Mastschweine (Drei Umtriebe pro Jahr)	40	2 pro Tier bzw. 6 pro Platz
Legehennen	40	0.4 pro Platz
Mastpoulets (5.5 Umtriebe pro Jahr)	84	5.5 kg pro Tier bzw. 30 kg pro Platz

TS = Trockensubstanz; DGVE: Düngergrossvieheinheiten

¹ Wiederkäuer sind in einer Kategorie zusammengefasst.

² DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5000 kg bis 5999 kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1000 kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0.1 (Bsp.: 4000 bis 4999 kg = 0.9 DGVE; 6000 bis 6999 kg = 1.1 DGVE; 7000 bis 7999 kg = 1.2 DGVE; usw.).

Maximale Anteile Umstellungsfutter

Umstellungsfutter darf in der Ration der einzelnen Nutztierkategorie maximal folgenden Anteil ausmachen:

- 30 % bei zugeführtem Umstellungsfutter.
- 60 % bei eigenem Umstellungsfutter, produziert auf zugepachtetem oder zugekauftem Land in Umstellung.
- 100 % bei Umstellungsbetrieben (ganzer Betrieb befindet sich in Umstellung).

Wo finde ich was?

InfoXgen-Bestätigung

Für die mit * bezeichneten Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular eingeholt werden und bei der Kontrolle vorliegen. Formularbezug: www.infoxgen.com > Anmeldung > Gentechnikfreiheit Zusicherungserklärung.

Ausnahmebewilligung Futterertragsverluste

Bei nachgewiesenen Futterertragsverlusten können die Zertifizierungsstellen befristete Ausnahmebewilligungen für den Kauf von EU-Bio-Futtermitteln (1. Priorität) oder von nicht-biologischen Futtermitteln (2. Priorität) erteilen. Entsprechende Formulare können bei den Zertifizierungsstellen bezogen werden.

FiBL-Betriebsmittelliste

Die FiBL-Betriebsmittelliste enthält alle von Bio Suisse zugelassenen Mineral- und Ergänzungsfuttermittel. Bio Suisse verschickt die Betriebsmittelliste jeweils bis im Februar an alle Knospe-Betriebe. Diese kann auf www.bioaktuell.ch > Aktuell > Das Bioregelwerk eingesehen und gratis heruntergeladen werden. Gedruckt kann die Betriebsmittelliste beim FiBL bezogen werden (Preis Fr. 10.-, Bestellnummer 1032).

Futtermittelliste

In der Futtermittelliste sind alle Komponenten aufgeführt, die in das Futter eingemischt werden dürfen. Die Webseite <https://futtermittel.fibl.org> enthält Informationen zur Futtermittelliste und zur Betriebsmittelliste für Firmen wie Futtermühlen sowie Hersteller von Mineral- und Ergänzungsfuttermitteln.

Weitere Auskünfte

Barbara Früh, Claudia Schneider, FiBL
Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 72
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Impressum

Herausgeber:

FiBL, 5070 Frick, www.fibl.org

Bio Suisse, 4052 Basel, www.bio-suisse.ch

Autorinnen:

Véronique Chevillat, Barbara Früh, Claudia Schneider, FiBL

Titelbild:

Marion Nitsch

Durchsicht:

Beatrice Scheurer, Bio Suisse

Redaktion:

Ania Biasio, FiBL

Bezug:

Download kostenlos via <https://shop.fibl.org>